

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersparkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgeld) M. 19,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 10 M.,  
für Versammlungsanzeigen 4 M. pro Zeile.

## Zur Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe.

Gemeinsam haben die dem Reichstarifvertrage angeschlossenen Unternehmer- und Arbeiterverbände mit Schreiben vom 3. August dieses Jahres bei der Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlicherklärung des Vertrages beantragt. Der Antrag ist in Nr. 17 des „Reichsarbeitsblattes“ vom 15. September 1922 bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist war am 10. Oktober verstrichen.

Den Zweck der Allgemeinverbindlicherklärung setzen wir als bekannt voraus. Durch sie sollen Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiete überwiegende Bedeutung erlangt haben, für alle Arbeitsverträge Geltung erlangen, die nach der Art der Arbeit unter dem Tarifvertrag fallen, ohne Rücksicht darauf, ob Unternehmer oder Arbeiter an dem Tarifvertrag beteiligt sind. Die Allgemeinverbindlicherklärung entspricht einer alten Forderung der Anhänger des Tarifvertrages; sie ist eingeführt durch die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918.

Bereits in den vorausgegangenen Tarifvertragsperioden, 1919 bis 1922, hat die Frage der Allgemeinverbindlicherklärung eine sehr wichtige Rolle gespielt. Sehr eingehend befaßte sich mit ihr schon der 4. außerordentliche Verbandstag unseres Verbandes 1920 in Hamburg. Veranlassung dazu hatte in erster Linie die merkwürdige Stellungnahme des derzeitigen sozialdemokratischen Arbeitsministers, Schilde, gegeben, der entgegen dem Willen der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlichkeit durch einen Zusatz einschränkte, der besagte: „Die allgemeine Verbindlichkeit erfährt nicht die Arbeitsverhältnisse von Arbeitern, die in einem Betriebe, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigt sind.“ Dieser Zusatz machte die Allgemeinverbindlicherklärung für die Vertragsparteien so gut wie wertlos, weil er ihren Zweck, dem Tarifvertrag Geltung für alle Betriebe zu verschaffen, die Bauarbeiten ausführen, einschließlich aller industriellen Betriebe, glatt vereitelte, zugleich aber auch eine wertvolle Revolutionserwartung beseitigte. Den Anstoß zu der Einschränkung der Allgemeinverbindlichkeit hatten die Großindustriellen gegeben; ihr Einfluß erwies sich als stark genug, sie durchzusetzen.

Zu einer Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für 1920 bis 1922 ist es nicht gekommen. Um die vorstehend beschriebenen Differenzen zu klären und eine möglichst einheitliche Auffassung in der Angelegenheit herbeizuführen, hatte das Reichsarbeitsministerium zum 1. November 1920 eine Aussprache von Vertretern der Vertragsparteien und der Großindustrie anberaumt. Eine Verständigung wurde nicht erzielt. Die Großindustrie forderte auch weiterhin die Einschränkung, das Baugewerbe trat geschlossen für die uneingeschränkte Allgemeinverbindlicherklärung ein. Diese selbst wurde unmöglich, nachdem unter dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Reichsverband für das Tiefbaugewerbe infolge eines zwischen letzterem und den baugewerblichen Arbeiterverbänden, mit Ausnahme unseres Zentralverbandes, abgeschlossenen Tarifvertrages für das Tiefbaugewerbe Differenzen ausbrachen, die zur Folge hatten, daß der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe gegen die Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe und der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gegen die Allgemeinverbindlicherklärung des Tiefbaugewerbes Einspruch erhoben. Dabei ist es geblieben.

Die Differenzen zwischen den beiden baugewerblichen Unternehmerverbänden sind inzwischen durch das Zustandekommen eines einheitlichen Reichstarifvertrages behoben. Von dieser Seite steht somit der Allgemeinverbindlicherklärung des Vertrages nichts mehr im Wege. Nun regen sich jedoch von neuem Kräfte gegen sie, wie die verschiedenen Einsprüche beweisen, die gegen den von den Vertragsparteien gemeinsam gestellten Antrag bei der Reichsarbeitsverwaltung erhoben worden sind.

Zunächst liegt ein Antrag des Reichsarbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände vor, dahingehend, „die Betriebe der kommunalen Verwaltungen, die Bauarbeiten in eigener Regie ausführen, von der Bindung auszunehmen“. Weiter erhebt der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller Einspruch gegen die Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe; er spricht die Bitte aus, die Reichsarbeitsverwaltung möge die Allgemeinverbindlicherklärung auf die reinen Baugeschäfte beschränken. Dem Einspruch ist eine längere Begründung beigegeben, die im wesentlichen wiederholt, was schon früher dazu angeführt worden ist. Ferner hat Einspruch erhoben der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands. Er kann sich, wie er der Reichsstelle mitteilt, mit der Allgemeinverbindlicherklärung nicht einverstanden erklären, sondern muß das Recht für sich in Anspruch nehmen, „alle diejenigen Bauarbeiter, die an Reparaturen und an Arbeiten, die die Industrie in eigene Regie vergibt, beschäftigt sind, nach ihrem eigenen Tarif zu entlohnen“. Schließlich liegt noch ein Einspruch vor vom Allgemeinen Arbeitgeberverband Brieg i. Schl., der zunächst die bezirkliche Lohnregelung beanstandet, die übrigens im Reichstarifvertrag gar nicht vorgeschrieben ist, weiter die Anknüpfung an die Bezählung des Ueberstundenzuschlages für nachgearbeitete Regenfeiertunden, die geringe Differenz zwischen den Löhnen der Fach- und Nichtfacharbeiter, die Festsetzung von Lehrlingslöhnen, die Gewährung von Ferien usw. Dem Allgemeinen Arbeitgeberverband Brieg paßt der ganze Vertragsinhalt nicht.

Uns erscheint der Einspruch aus Brieg nicht von großer Wichtigkeit; der Allgemeine Arbeitgeberverband dortselbst wird sich mit dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe abfinden müssen, was ihm unserer Meinung nach auch gar nicht so sehr schwer fallen wird. Weit wichtiger hingegen sind die übrigen Einsprüche, hinter denen eine starke wirtschaftliche Macht steht, deren Streben seit jeher in der angezeigten Richtung geht. Der Standpunkt unseres Verbandes gegenüber diesen Einsprüchen ist gegeben durch den Beschluß unseres außerordentlichen Verbandstages 1920 in Hamburg, der uneingeschränkte Verbindlichkeit der Tarifverträge fordert. Diesem Standpunkt dürfen wir uns nicht weichen lassen, die übrigen am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiterverbände anschließen; er wird, so hoffen wir, auch bei den baugewerblichen Unternehmerorganisationen eine Stütze finden.

Fraglich ist, wie sich die Reichsarbeitsverwaltung zu den Einsprüchen stellen wird. Zur Klärung und Feststellung des beruflichen Geltungsbereiches hatte sie zum 27. Oktober zu einer Aussprache nach Berlin eingeladen. Hier begründeten die zahlreich anwesenden juristischen Vertreter des Bergbaues, der Metall- sowie der chemischen Industrie ihre Einsprüche. Sie bezeichneten es als ganz unnötig, in den großen Industrieunternehmungen mit mehreren Tarifverträgen zu arbeiten; nur der Tarifvertrag des beherrschenden Gewerbes, des Metall- oder eines andern Gewerbes, könne Geltung haben. Interessant war die Behauptung dieser Unternehmervertreter, daß die Arbeiter der betreffenden Industrien wie auch ihre Gewerkschaften mit ihnen in der Frage einig seien. Eine Allgemeinverbindlicherklärung des Reichstarifvertrages ohne Einschränkung würde nach den Ausführungen der Vertreter der Metallindustrie den Wirtschaftsfrieden gefährden, besonders im nächsten Frühjahr. Eine sehr vieldeutige Bemerkung! Die Arbeitervertreter des Baugewerbes haben in der Sitzung noch einmal energisch und mit aller Deutlichkeit ihren Standpunkt verfochten. Leider steht anscheinend die verantwortliche Regierungsstelle zu stark unter dem Einfluß der Großindustrie und zeigt sich allzu willfährig, selbst unter Außerachtlaffung der klaren Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1918 den Wünschen dieser Kreise Rechnung tragen zu wollen. Nach dem Eindruck, den der Verlauf der Sitzung hinterließ, besteht die Gefahr, daß von der Allgemeinverbindlicherklärung unseres Reichstarifvertrages ausgenommen werden die Arbeitsverhältnisse von Arbeitern, die in einem Betriebe, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Instand-

setzungs- und Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind. Diese Ausnahme wird vermutlich auch für Staats- und Kommunalbetriebe zugestanden werden. Eine derartige Einschränkung wäre noch weitergehend als die für den Tarifvertrag von 1919, sie muß den schärfsten Widerspruch der baugewerblichen Arbeiter hervorrufen. Sollte tatsächlich eine so starke Entwertung unseres Reichstarifvertrages erfolgen, wie sie hier droht, dann wird darüber das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

## Berufsgefahren und ihre Verhütung.

Zu den wichtigsten Bestrebungen der Gewerkschaften zählen zweifellos der Kampf gegen die Berufsgefahren, die Sicherung von Leben und Gesundheit, die Verhütung der Unfallgefahren. Wohl kein Gewerbe ist frei von solchen Gefahren. Ganz besonders aber birgt das Baugewerbe deren viele. Die Eigenart des Baugewerbes spricht hierbei wesentlich mit, und viele Umstände tragen dazu bei, daß die Arbeiter des Baugewerbes größeren beruflichen Gefahren ausgesetzt sind als die Arbeiter in den meisten andern Gewerben. Bei jeder Bauausführung ist die Gefahr verschieden groß. Die Arbeiten an Hoch- und Betonbauten sind ganz besonders gefährlich. Mit jedem Stockwerk nimmt ihre Gefährlichkeit zu und die Absturzmöglichkeit wird größer. Die Aufführung der Gerüste wird immer schwieriger, und alle übrigen Arbeiten erfordern immer größere Vorsicht. Nicht in gleicher Weise gefährbringend sind die Arbeiten an Alcin- und Siedlungsbauten. Dagegen zählen alle Arbeiten an Umbauten, wo sich oft komplizierte Absteigungen nötig machen, an Einbauten von Läden und sonstige Veränderungen an älteren Häusern mit zu jenen Arbeiten, die die größte Unsicherheit erfordern.

Die Arbeiter des Baugewerbes sind mithin bei ihrer Tätigkeit fortwährend von Gefahren umgeben. Nicht allein die Tätigkeit selbst und die Art ihrer Ausführung können berufliche Gefahren bewirken, auch die zur Bauausführung benötigten Materialien sind oft Träger solcher Gefahren. Wie oft war die Beschaffenheit des Baumaterials die Ursache zu Bau- und Gerüsteinstürzen! Gute Beschaffenheit des Gerüstholzes hebt die Sicherheit der Gerüste. Genügende Stärke des Holzes sichert gegen Bruch von tragenden Hölzern, verhindert somit die Möglichkeit von Unglücksfällen. Die Verwendung von geringwertigem Material zum Mauerwerk, von zu wenig bindfähigem Mörtel und Zement, ungenügende Gründung des Baumerkes, schlechter Verband und schlechte Vermauerung können die Ursachen bilden zu Unglücksfällen schwerster Art, zu Baueinstürzen mit allen ihren Folgen; solcherart ausgeführte Bauten bedrohen fortgesetzt die Sicherheit der am Bau beschäftigten Arbeiter und nach ihrer Fertigstellung die der Bewohner. Zur Verhinderung dieser Leben und Gesundheit der Arbeiter bedrohenden Gefahren sind von jeher von der organisierten Bauarbeiterschaft Schutzmaßnahmen gefordert worden. Eine Reihe solcher Schutzbestimmungen sind auch durch die Behörden erlassen worden.

Sind nun die zum Schutze der Bauarbeiter erlassenen Vorschriften ausreichend? Sofern sie angewendet und beachtet werden, können sie wesentlich mit zur Verminderung der Berufsgefahren beitragen. Hauptächlich kommt es aber auf die am Bau beschäftigten Arbeiter an, solche Gefahren zu bannen. Nicht in allen Fällen werden die Vorschriften genügend beachtet, und manche fahrlässige und leichtfertige Ausführung von Arbeiten wird bei Bautenkontrollen festgestellt. Solche Ergebnisse sind kein gutes Zeugnis für die Bauarbeiterschaft; sie beweisen, daß sie die zu ihrem Schutze erlassenen gesetzlichen Vorschriften mißachtet; dadurch begibt sie sich aber auch des Rechtes der Kritik. Mag in manchen Fällen Unkenntnis der Vorschriften zu diesen Verfehlungen die Ursache sein, entschuldbar wird eine solche Handlung dadurch nicht; denn die Schutzvorschriften sollen an den Bauten aushängen. Auch bezüglich der Einrichtung der Aufenthaltsräume und der Aborte sind schon so oft Beanstandungen erfolgt. Auf ihre sachgemäße Herstellung und ihre Reinhaltung wird leider in manchen Fällen noch nicht die nötige Sorgfalt verwendet. Es kann zugegeben werden, daß die teuren Materialpreise mit einer Ursache dazu sind, daß die Unternehmer möglichst wenig für solche sanitäre Einrichtungen übrig haben und sich in der Bereitstellung von Material für solche, dem Wohle der Arbeiterschaft dienenden Einrichtungen am Bau möglichst beschränken. Trotz alledem muß von jedem Arbeiter, der den Auftrag hat, für die am Bau Beschäftigten Aufenthaltsräume herzustellen, gefordert werden, daß er sie den Vorschriften entsprechend herrichtet und keinesfalls Wünschen der Unternehmer Rechnung trägt, die vielfach solche Arbeiten als überflüssig ansehen. Würde diese Auffassung von allen Arbeitern vertreten, dann wären die Beanstandungen seitens der Bautenkontrollen nicht in so hohem Maße vorhanden.

Die am Bau beschäftigten Arbeiter müssen für ihre Sicherheit selbst besorgt sein; Leben und Gesundheit sind

das wichtigste Gut eines jeden, es darf nicht ohne Not auf's Spiel gesetzt werden. Die Folgen sind für die Arbeiterschaft äußerst schwer. Zu den Schäden an der Gesundheit treten die materiellen Nachteile, die in den heutigen Zeiten schwerer denn je zu tragen sind. Jeder am Bau Beschäftigte, vor allem aber auch die Bauleitenden, haben die wichtige Aufgabe, alle zum Schutze der Bauarbeiterschaft erlassenen Vorschriften auf das Nachhaltigste zu beachten. Sie haben die Pflicht, gegen Verschleiss, mögen sie nun von Unternehmern oder von Arbeitern erfolgen, einzuschreiten und auf ihre Unterlassung zu drängen. Das erfordert aber eine gute Kenntnis der erlassenen Bestimmungen und Schutzvorschriften. Diese Kenntnis muß Allgemeinut der Bauarbeiterschaft werden, dann wird es möglich sein, die Berufsgefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken und Leben und Gesundheit der Bauarbeiter zu sichern.

Die Berufsgefahren sind besonders groß im Dachdecker- gewerbe. 101 Unfälle sind im letzten Jahre ermittelt: 24 Tote, 59 Schwere, 18 Leichtverletzte. Der Dachdecker- verband hat zum 7. November eine Konferenz nach Berlin ein- berufen und dazu alle Vereine eingeladen, die an einer Be- seitigung der Absturzgefahren vom Dache interessiert sind. Die Konferenz soll Anlage erheben gegen alle, die Schuld tragen an der Steigerung der Unfallziffer, sie soll zugleich eine Rundgebung sein, um den Ministerien, Behörden und der Öffentlichkeit die Notwendigkeit der Abhilfe energisch vor Augen zu führen. Die Bauarbeiterschaft hat mit dafür zu sorgen, daß der Ruf nach einem durchgreifenden Bauarbeiter- schutz nicht ungehört verhallt.

Werkzeugzulagen unterliegen nicht dem Steuerabzug.

Die Frage, ob tariflich vereinbarte Werkzeugzulagen dem Steuerabzug unterliegen, war bisher strittig. Die Finanz- ämter behandelten sie nicht gleichmäßig. Auf wiederholt ein- gegangene Anfragen aus den Zahlstellen wandten wir uns unterm 6. September dieses Jahres schriftlich an das Finanz- amt Hamburg um Auskunft. Es hat bis heute nicht geant- wortet. Kürzlich hat nun das Landesfinanzamt Dresden, bei dem die Leitung unserer Zahlstelle Dresden unterm 26. Sep- tember schriftlich vorstellig geworden war, in der gleichen Sache eine Entscheidung getroffen. Dort hatten nämlich die Unternehmer die Werkzeugzulage vom Steuerabzug freige- lassen, sie jedoch auf Anweisung des Arbeitgeberverbandes wieder in Ansatz gebracht, weil angeblich ein Mitglied des- selben wegen der Freilassung der Werkzeugzulage vom Finan- zamt in eine Geldstrafe von 50 000 M. genommen worden war. Auf die durch unsern Zahlstellenvorstand eingereichte Be- schwerde hat das Landesfinanzamt nachstehende Antwort erteilt:

Landesfinanzamt. Mitteilung für Besitz- und Verkehrssteuern. Nr. 1843 I D. Dresden, 17. Oktober 1922. Denrientstr. 2.

Auf Ihre Anfrage vom 26. September 1922 wird Ihnen zugleich für den Deutschen Bauarbeiterverband Dresden folgendes erwidert:

Ob und inwiefern ein als Werkzeugzuschädigung ge- währter Lohnzuschlag als Arbeitslohn anzusehen und deshalb dem Steuerabzug zu unterwerfen ist, ist nach Lage des Einzel- falls zu beurteilen. Ein solcher Lohnzuschlag hat nach hiesiger Ansicht als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung nach § 84 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu gelten und gemäß § 46 Absatz 5 dieses Gesetzes bei Feststellung des Steuerabzuges außer Ansatz zu bleiben, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine ausdrückliche Ver- einbarung darüber vorhanden ist, daß dieser Lohnzuschlag als Entschädigung des Aufwandes für die Beschaffung, Ab- nutzung und Unterhaltung des Werkzeuges gewährt wird. Er darf aber auch dann nur insoweit unberücksichtigt bleiben, als der Zuschlagsbetrag diesen Aufwand tatsächlich nicht übersteigt. Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung über den Zweck dieses Lohnzuschlages vor, dann ist davon auszugehen, daß die durch Beschaffung, Abnutzung und Unterhaltung des Werk-

zeuges entstandenen Unkosten durch die im § 46 Absatz 2 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge vorgezeichnete Ermäßigung mit abgegolten sind. Diese Ermäßigung beträgt zurzeit jährlich 1080 M., entspricht also einem Jahreseinkaufswand von 10 800 M. Eine Erhöhung dieses Satzes würde nur dann zulässig sein, wenn die für Beschaffung, Abnutzung und Unterhaltung des Werkzeuges erforderlichen Aufwendungen in Verbindung mit den sonstigen nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzügen den Betrag von 10 800 M. jährlich um mindestens 1200 M. übersteigen würden. In diesem Falle wäre ein besonderer Antrag an das Finanzamt zu stellen. Für das Jahr 1922 ist dieser Antrag infolge Fristablaufs jedoch nicht mehr möglich. Für 1923 wäre er bis spätestens Ende Januar 1923 zu stellen. Insoweit etwa für 1922 die nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu- lässigen Abzüge nicht oder nicht voll berücksichtigt worden sind, kann nach § 49 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuer- gesetzes Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden. Die begehrten Abzüge sind dann nachzuweisen.

Dem Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe in Dresden ist Abschrift dieses Schreibens mitgeteilt worden. J. A.: gez. Stark.

Neue Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Polierbund.

Der Deutsche Polierbund glaubte durch seine im April 1919 erfolgte Aufnahme in den ADGB. (inzwischen hat er in den Afa-Bund hinübergewechselt) die allein zuständige Organisation für sämtliche Poliere des Baugewerbes, einschließ- lich der Zimmerpoliere, geworden zu sein. Unserem Verband beirrit er sofort das Recht, unorganisierte Zimmer- poliere aufnehmen und Einrichtungen schaffen zu dürfen, die sich aus organisatorischen Gründen notwendig machten. Auf seine Beschwerde beim ADGB. verfuhrte ein Schiedsgericht im August vorigen Jahres, durch eine Entscheidung die Streit- frage zu klären (siehe „Zimmerer“ Nr. 37, Jahrgang 1921). Nach dieser Entscheidung ist der Deutsche Polierbund nur zuständig für solche Poliere, die sich seit mindestens einem Jahre in verantwortlicher und aufsichtsführender Stellung befinden. Für alle Zimmerpoliere hingegen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist unser Verband allein zuständig. Dem Polierbund wurde unterzagt, um Poliere zu werben, für die er zwar zuständig, die aber Mitglieder unseres Verbandes waren. Ebenso wurde sein Antrag abgelehnt, den Verbänden die Einrichtung von Poliersektionen zu verbieten. Trotzdem hat der Deutsche Polierbund eine eifrige, nicht immer erfolg- los gebliebene Werbetätigkeit unter unsern Verbands- mitgliedern betrieben; als besonders zuträglich erwiesen sich seine bedeutend geringeren Beiträge. Uebertrittsabmeldungen von Polieren aus unserm Verbands wurden unsern Zahl- stellenleistungen nicht selten einfach durch Bezirksleiter des Polierbundes übermittelt. Eine von unserer Zahlstelle Essen a. d. Ruhr im Juli dieses Jahres einberufene öffentliche Zimmerpoliererversammlung brachte den Deutschen Polierbund erneut gegen uns auf. Er vertagte sich zu dem Verlangen an den Afa-Bund, die Entscheidung vom 15. August 1921 solle dahin abgeändert werden, daß der Deutsche Polierbund zur allein zuständigen Organisation für alle nichtorganisierten Poliere erklärt und unsern Zahlstellen die Einberufung öffentlicher Poliererversammlungen einfach verboten werde.

Unter Leitung von Vertretern des ADGB. und des Afa-Bundes kam am 13. Oktober eine Vereinbarung zustande. Sie bestätigt die Entscheidung vom 15. August 1921 und damit das Recht unseres Verbandes, für das ihm zustehende Orga- nisationsgebiet Agitation nach freiem Ermessen zu betreiben und entsprechende Einrichtungen für seine Mitglieder zu schaffen. Unser Verband soll dagegen nicht berechtigt sein, Agitation unter den Mitgliedern des Deutschen Polierbundes auszuüben, die sich seit länger als einem Jahre in ver- antwortlicher und aufsichtsführender Stellung befinden. Weiter sollen Abmeldungen nicht verweigert und Uebertritte von Mit- gliedern zum Polierbund nicht verhindert werden, wenn sie freiwillig erfolgen und die Voraussetzung, eine mindestens

einjährige Tätigkeit in verantwortlicher und aufsichtsführender Stellung gegeben ist. Unsern Zahlstellenfunktionären bleibt es indes unbenommen, solchen Polieren von dem Uebertritt abzuraten. Den Funktionären des Polierbundes ist unter- sagt, die Uebertrittsabmeldungen zu besorgen. Beschwerden über Verweigerung von Uebertrittsabmeldungen sind unter Nachweis der Uebertrittsberechtigung den Spitzenorgani- sationen zur Nachprüfung und Entscheidung einzureichen.

Der Deutsche Polierbund ist mit seinen Expansions- bestrebungen abgelehnt. Unsere Mitglieder werden unter Beachtung der hier angezogenen Entscheidung die Werbearbeit unter den Polieren fortsetzen und die Schaffung der not- wendigen Einrichtungen noch tatkräftiger als bisher fördern, zum Wohle nicht nur der Poliere, sondern aller Zimmerer.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen den § 22 Absatz 3 wurden im Silenburger Karl Bähler (Verbandsnummer 18 719), Hugo Engelmann (35 705), Oswald Fischer (218 084), Richard Horn (264 051), Rudolf Horn (35 715), Alfred Bösch (20 344) und Adolf Weber (35 704), in Königsberg i. Pr. Hermann Gullert (29 789), Willy Hüge (8033) und Adolf Liedtke (6 202), in Potsdam Heinrich Patig (28611) aus dem Verbands ausgeschlossen.

Beitragsleistung.

Table with 3 columns: Die Woche vom, bis, und die 45. Beitragswoche. Rows show dates from 12. to 26. and corresponding week numbers.

Unsere statistischen Feststellungen.

Die Karte für den 28. Oktober muß, sofern das noch nicht geschehen ist, sofort ausgefüllt und eingesandt werden. Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Die Tätigkeit in den Gauen im ersten Halb- jahr 1922.

Das verfloßene Halbjahr stellte an alle Verbands- funktionäre, besonders aber an die Gauleiter, große Anfor- derungen. Der letzte ordentliche Verbandstag hatte im Früh- jahr 1919 getagt. Auf dem 22. Verbandstag im Mai 1922 hatten wichtige organisatorische Maßnahmen ihrer Ent- scheidung. Die Vorbereitung dieses Verbandstages, die Ein- stellung der Mitglieder darauf sowie die Berichterstattung und Durchführung der Verbandstagsbeschlüsse nahmen einen großen Teil der Zeit und Arbeitskraft der Gauleiter in Anspruch. Durch die Wirtschaftslage und die fortgeschrittene Entwertung der Mark mußte auf Verkürzung der Termine für die Neuregelung der Löhne hingewirkt werden. In einem großen Teil der Gaubezirke wurden anstatt monatlich alle 14 Tage neue Löhne festgesetzt. Auch hierdurch wurden die Gauleiter stärker angespannt.

Zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten fanden in der Berichtszeit 50 Gauvorstandssitzungen statt. Die gesamte Tätigkeit der Gauleitungen erstreckte sich auf 661 Verbandszahlstellen und 17 unorganisierte Orte. Die einzelnen Orte wurden in 2161 Fällen besucht, davon in 1747 Fällen durch die Gauleiter selbst und in 414 Fällen durch Vertreter. Sitzungen der Zahlstellenvorstände, in denen die Gauleitungen vertreten waren, fanden 536 statt. 359 dieser Vorstandssitzungen befaßten sich mit Lohnfragen und 177 mit andern Organisationsangelegenheiten. Rassenrevi-

Large statistical table with multiple columns: Bezeichnung der Gauen, Agitation, Lohnbewegung, Die Tätigkeit, Wie oft, Bekand, Mitgliederzugang, Mitgliederabgang, Bestand am Schluß des 2. Quartals 1922. Rows list various regions like Ost- u. Westpreußen, Schlesien, Pommern, etc.



Sitzung v. M. Entschieden wurde dann das Scharwerfen der Kameraden verurteilt, das trotz aller Warnungen nicht aufhört, obgleich bereits Kameraden bei einem Unternehmer aussetzen müssen.

München. Am 9. Oktober fand im „Thomasbräu“ eine Mitgliederversammlung statt. Kamerad Schönfelder, Hamburg, referierte über: „Gewerkschaften und Wirtschaftsleben“.

In der Quartalsversammlung im „Thomasbräu“ am 17. Oktober erstattete der Kassierer, Kamerad Eichinger, zunächst die Abrechnung vom 30. Stiftungsfest und hierauf die Quartalsabrechnung.

Sterbetafel.

Dresden. Gestorben sind die Kameraden Richard Lamme, Wilschdorf b. Rähnitz, 39 Jahre alt, am 12. August an Herzfehler.

Stettin. Am 21. Oktober starb unser langjähriges Mitglied Gustav Schröder infolge eines Schlaganfalles.

Baugewerbliches.

Ein internationaler Baugildenerverband ist von dem 2. Internationalen Baugildentongress am 5. Oktober in Wien aus der Taufe geboren worden.

November.

Grau starrt die Welt, Novembernebel brüten vor den Scheiden. Die weißen Schwaden treiben In schmerzlichen Klumpen langsam übers Feld.

In dumpfen Stuben tropft verhoffte Klage. Das Licht ist tot. Die Sonne ward zur Sage.

Schwer wälzt der Dampf sich durch den Dünenwald. Die Krähe glockt vom nassen Stamm.

Novembernebel brüten. Dampf und hoch Und stumm die Erde unter deinem Schritt.

(Ernst Preesang im „Wahren Satob“.)

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Tarifverträge in der deutschen Republik. In einem Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht das Reichsamt für Arbeitsvermittlung die Tarifstatistik für 1920.

Table with 4 columns: Jahr, Tarifverträge, für Betriebe, mit beschäftigten Personen. Rows for years 1912-1920.

Von den 9561323 tariflich gebundenen Personen im Jahre 1920 waren 164883 Arbeiterinnen.

Versammlungsanzeiger.

- Montag, den 6. November: Duisburg-Somborn-Mörs: Nachm. 5 Uhr im „Schützenhof“ zu Somborn.
Dienstag, den 7. November: Bitterfeld: Nachm. 4 1/2 Uhr im Restaurant „Bürgergarten“.

Mittwoch, den 8. November:

- Mechernburg: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.
Mittelsleben: Im Gewerkschaftshaus.
Duisburg-Mühlheim a. d. R.: Abends 6 Uhr bei Möller, Dickswall.

Donnerstag, den 9. November:

- Neumünster: Abends 7 Uhr bei Blohm, Plöner Straße 25.
Benzig: Eine halbe Stunde nach Feierabend.
Siegen, Bezirk Ferndorf: Abends 7 1/2 Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Jung.

Freitag, den 10. November:

- Bochum: Abends 6 1/2 Uhr bei Gust. Janzen, Märtenstraße.
Gienberg: Nachm. 5 Uhr bei Buchner.
Lahn i. Schl.: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schrammel.

Sonnabend, den 11. November:

- Böhl: Abends 7 Uhr im Gasthof von Martin Leh.
Beer i. Ostf.: Abends 7 1/2 Uhr bei M. Fischer, Wörde.
Lützen: Abends 7 1/2 Uhr bei Sloman, Großer Moor.

Sonntag, den 12. November:

- Cammer: Nachmittags 3 Uhr bei Gastwirt Bloch.
Düren, Bez. Jülich: Nachm. 2 Uhr im Lokal von Hardy.
Evershausen: Nachmittags 3 Uhr bei Heinrich Wien.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 19. Oktober starb an den Folgen eines Herzleidens unser Kamerad Hermann Tinibel im Alter von 47 Jahren.

Nachruf.

Am 1. Oktober starb nach längerem Leiden unser Kamerad Karl Scheibel im Alter von 66 Jahren.

Nachruf.

Sonntag, den 15. Oktober, wurde unser Kamerad Otto Pioske (Bezirk 11), 36 Jahre alt, bei der Demonstration am Fiskus Busch von den Orgeschbanden durch Dolchschlag ermordet.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.

Nachruf.

Am 20. Oktober starb infolge eines Unglücksfalles unser treuer Kamerad Heinrich Kaiser im Alter von 45 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Beventen i. Hann.

Nachruf.

Am 17. Oktober starb nach langem, schwerem Leiden, als Folge der Verwundungen im Weltkrieg, unser treuer Kamerad, der Zimmerer Bernhard Köllner, im Alter von 46 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Deutsch-Krone.

Nachruf.

Am 18. Oktober starb durch Herzschlag unser treuer Kamerad Franz Rudolph im Alter von 61 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Dirschberg i. Schl.

Nachruf.

Am 8. Oktober starb nach kurzer Krankheit unser langjähriges Verbandsmitglied, der Kamerad Otto Wöhlmann.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Pflzen.

Zahlstelle Vielesfeld und Umgegend.

Allen Kameraden zur Kenntnis, daß wir in der „Stadthalle“, 3 Treppen, ein Bureau eröffnen haben. Sprechstunden: Jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 6 bis 6 1/2 Uhr abends.

Zahlstelle Darmstadt und Umgebung.

Sonntag, den 5. November, vormittags 10 Uhr, im Gewerkschaftshaus: Wichtige Versammlung. Montag, den 6. November, nachmittags 4 1/2 Uhr: Vertrauensmännerziehung im Gewerkschaftshaus.

Zahlstelle Dresden.

Donnerstag, den 16. November, abends 5 1/2 Uhr, im Volkshaus, Zimmer 3: Lehrlingsversammlung. Tagesordnung: 1. Vortrag des Genossen Fahnenwald über „Arbeiterjugend und Selbsterziehung“.

Vereinigte Zahlstellen Mainz-Wiesbaden.

Sonntag, den 12. November, vormittags 9 Uhr, im Lokal „Zum goldenen Pflug“ in Mainz, Welschnonnen-gasse: Erste Zahlstellenversammlung. Tagesordnung: 1. Stellungnahme und Beschluß des Regulativs.

Der fremde Otto Martin wird ersucht, seine Adresse Zimmerer Otto Martin an den Altgefallen, Altona, Herberge, mitzuteilen.

Albert Dröger, Neuf, Düsseldorf Straße 3 wohnt, vermutlich Aufenthalt zurzeit Weisfalen, wird ersucht, seinen Verpflichtungen gegen die Zahlstelle Neuf nachzukommen.